

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 1. Juli 1999

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
Druckfehlerberichtigung	37
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1999	37
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1999	37
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 1999	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 1999	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 1999	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 1999	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 1999	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 1999	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 1999	40
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1999	40
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1998	40
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1998	41
Hauptsatzung für die Stadt Wittmund	41
Widmung der Straße „Am Wald“ der Gemeinde Dunum	43
Widmung von Straßen in der Stadt Esens	43
56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens	43
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	44
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998	44

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt Nr. 5 vom 3. Mai 1999 wurde u. a. die Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. März 1999 veröffentlicht. Auf Seite 28 Spalte 2 Zeile 8 muß es richtig heißen: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde **Dunum**.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 16. März 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

10840000 DM

in der Ausgabe auf

10840000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

3800000 DM

in der Ausgabe auf

3800000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen und für Investitionsförderungs-

maßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

246000 DM

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird auf

100000 DM

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im

Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf

1 500 000 DM

festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf

39,00 v. H.

der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 16. März 1999

Samtgemeinde Holtriem

Köneke

(L. S.)

Poppen

SG-Bürgermeister

SG-Direktor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 8. Juni 1999 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 5. bis 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem

Der Samtgemeindedirektor

I. V.: Albers

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Ge-

meinde Blomberg in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 898 000 DM in der Ausgabe auf 898 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 228 1000 DM in der Ausgabe auf 228 1000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 23. Februar 1999

(L. S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 24. Februar 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 443 000 DM in der Ausgabe auf 443 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 479 000 DM in der Ausgabe auf 479 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Eversmeer, den 24. Februar 1999

(L. S.)

Engelkes
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 3. März 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 528 000 DM in der Ausgabe auf 528 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 611 000 DM in der Ausgabe auf 611 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Nenndorf, den 3. März 1999

(L. S.)

Denkena
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 22. Februar 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 682 000 DM
in der Ausgabe auf 682 000 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 394 000 DM
in der Ausgabe auf 394 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 22. Februar 1999

(L. S.)

Storck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 25. Februar 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 494 000 DM
in der Ausgabe auf 494 000 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 437 000 DM
in der Ausgabe auf 437 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 25. Februar 1999

(L. S.)

Freese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 17. Februar 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 320 000 DM
in der Ausgabe auf 320 000 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 384 000 DM
in der Ausgabe auf 384 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Schweindorf, den 17. Februar 1999

(L. S.)

Nikolic
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utharp für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Utharp in seiner Sitzung am 2. März 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 376 000 DM
in der Ausgabe auf 376 000 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 460 000 DM
in der Ausgabe auf 460 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Utarp, den 2. März 1999

(L. S.)

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 12. Februar 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1 800 000 DM
in der Ausgabe auf 1 800 000 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 3 175 000 DM
in der Ausgabe auf 3 175 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Westerholt, den 12. Februar 1999

(L. S.)

de Vries
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 16 910 100 DM
in der Ausgabe auf 17 095 400 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1 694 000 DM
in der Ausgabe auf 1 694 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 1999 auf 37 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 16. Dezember 1998

Samtgemeinde Esens
Eden (L. S.) **Thüer**
SG-Bürgermeister Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 18 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 15. 6. 1999 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 7. bis 13. 7. 1999 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thüer
Samtgemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 10. Dezember 1998 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	6000 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	3676400 DM
nunmehr festgesetzt auf	3670400 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	6000 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	3676400 DM
nunmehr festgesetzt auf	3670400 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	643000 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	1350000 DM
nunmehr festgesetzt auf	707000 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	643000 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	1350000 DM
nunmehr festgesetzt auf	707000 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Neuharlingersiel, 10. Dezember 1998

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Groenhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 7. bis 13. 7. 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Joh.-Remmers-Mammen-Weg 3, öffentlich aus.

Groenhagen
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	46200 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	1013700 DM
nunmehr festgesetzt auf	967500 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	46200 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	1013700 DM
nunmehr festgesetzt auf	967500 DM

b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	212000 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	529600 DM
nunmehr festgesetzt auf	741600 DM
die Ausgaben erhöht um	212000 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	529600 DM
nunmehr festgesetzt auf	741600 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Werdum, 15. Dezember 1998

Gemeinde Werdum
(L. S.) Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 7. bis 13. 7. 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Hauptsatzung für die Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11. 5. 1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt führt die Bezeichnung Stadt Wittmund.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf grünem Grund im längsgespaltenen goldenen Schilde links einen schwarz bewehrten halben roten Adler, rechts zwei übereinander schwarz bewehrte rote Bärenfüße, hinter dem Schilde zwei ins Andreaskreuz gestellte Geißeln, über dem Schilde eine freischwebende Blattkrone.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-grün-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wittmund - Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20000,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5000,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister und den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Ardorf, Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttförde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Hovel, Leerhufe, Uttel, Willen und Wittmund werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Weitere Aufgaben im Sinne des § 55 h der NGO sind folgende:
 1. Die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Die Überwachung umfaßt unter anderem die laufende Kontrolle der Straßen auf ihren verkehrssicheren Zustand sowie die Durchführung des Winterdienstes, soweit die Stadt zur Räumung von Schnee und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist.
 2. Die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (z. B. im Straßenverkehr, Verschmutzung der Gewässer durch schädliche Abwässer, Öl, Benzin usw., Verschmutzung der Luft durch schädliche Abgase, Lärmbelästigungen durch Gewerbebetriebe, Einzäunung gefährlicher Gewässer usw.).
 3. Die Ausgabe der ihnen überlassenen Antragsvordrucke sowie Entgegennahme von Anträgen in Verwaltungsangelegenheiten und Weiterleitung an den Bürgermeister.
 4. Die Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und ähnliche Bescheinigungen.
 5. Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Liefererschein, Lohnzetteln.
 6. Die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Ortschaft (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.).
 7. Die Überwachung (Instandhaltung, Einzäunung, Beschilderung) von öffentlichen Löschwasserteichen.
 8. Die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales).
 9. Die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volkszählungen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst vornehmen oder besondere Zähler damit beauftragen.
 10. Die Mithilfe bei der Feststellung der Jubiläen (Ehe- und Altersjubiläen) und Überbringung der Glückwünsche der Stadt.

11. Die Durchführung von Unfallvernehmungen für die verschiedenen Berufsgenossenschaften (Vernehmung der Verletzten und der Zeugen).

12. Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Veranlassung des Bürgermeisters.

13. Die Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Angelegenheiten der Ortschaft.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten Zuständigkeiten betreffen nicht den Ortsvorsteher der Ortschaft Wittmund. Der Ortsvorsteher der Ortschaft Wittmund hat im Sinne des § 55 h NGO folgende weitere Aufgaben:

1. Die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales).
2. Die Mithilfe bei der Feststellung der Jubiläen (Ehe- und Altersjubiläen) und Überbringung der Glückwünsche der Stadt Wittmund.
3. Die Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Angelegenheiten der Ortschaft.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Wittmund oder in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse werden durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt bekanntgemacht.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Schriftverkehr

Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Wittmund - Der Bürgermeister“ geführt. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters zeichnet: „Der Bürgermeister, in Vertretung“. Die übrigen Bediensteten zeichnen, soweit ihnen die Befugnis zur Unterzeichnung vom Bürgermeister übertragen worden ist: „Der Bürgermeister, im Auftrage“.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15. 7. 1999 in Kraft.

Wittmund, den 27. Mai 1999

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
20/082-1/Wit

Wittmund, den 3. Juni 1999

Genehmigung

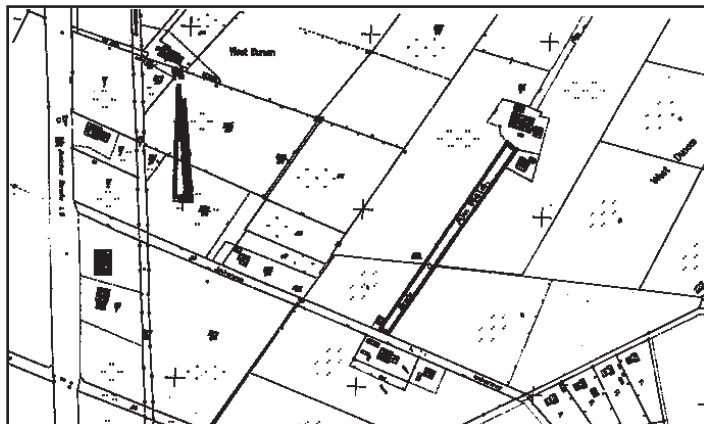
Gemäß § 7 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Wittmund vom 27. Mai 1999.

(L. S.)

Schultz

Widmung der Straße „Am Wald“ der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 26. 4. 1999 beschlossen, die in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Am Wald“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Dunum.

Rechtsbehelfsbelehrung:

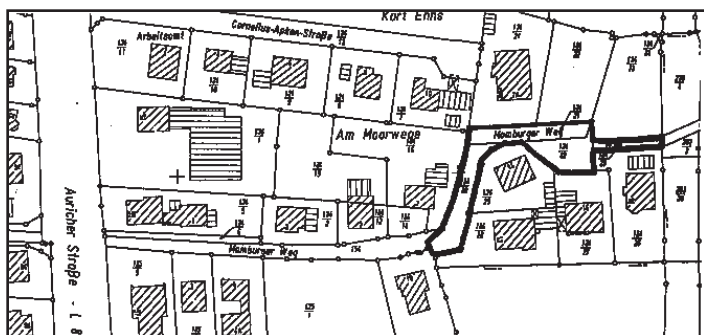
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Dunum, Alter Postweg 4, 26427 Dunum, eingelegt werden.

Dunum, 27. Mai 1999

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister
Reents

Widmung von Straßen in der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 10. 5. 1999 beschlossen, die in den nachstehenden Lageplänen kenntlich gemachten Straßen „Stichstraße Jeverstraße“ und die Verlängerung des „Mamburger Weges“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Esens, Zimmer 10 des Rathauses, Am Markt 2, 26427 Esens, eingelegt werden.

Esens, 3. Juni 1999

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Thüier

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 19. 5. 1999 - Az.: 204.1-21101-62020 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 10. 3. 1999 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

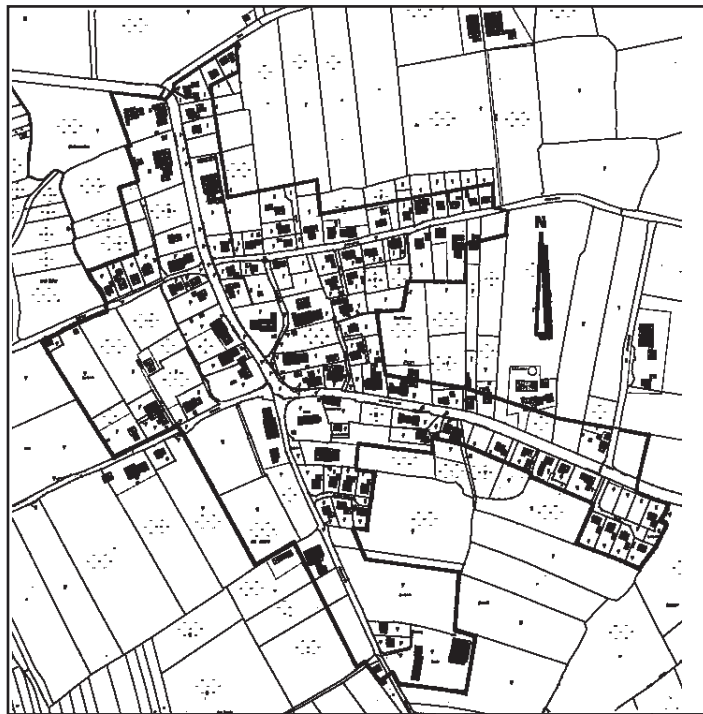
56. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Gemeinde Dunum Darstellung von MD-Flächen (Dorfgebiet)

Die Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens geltend gemacht worden sind; der Sach-

verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 1. Juni 1999

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindedirektor
Thüer

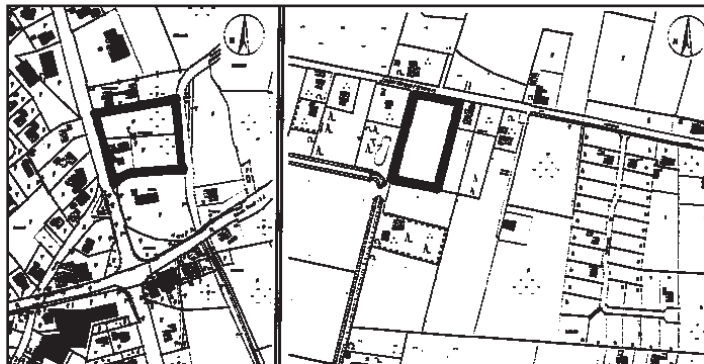
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 16. 3. 1999 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Verfügung vom 26. 5. 1999 (Az.: 204.1-21101-62021) genehmigt.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden an der Dornumer Straße (Landesstraße 7) in Westerholt gemischte Bauflächen sowie eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Handelsbetrieb“ dargestellt; ferner wird im Ortsteil Willmsfeld der Gemeinde Westerholt südlich des Jackmoorsweges eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich der Änderungen ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, 9. Juni 1999

Der Samtgemeindedirektor
Poppen

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel

Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel hat in seiner Sitzung am 4. Juni 1999 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Beschluß über die Jahresrechnung 1998 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekanntgegeben. Die Jahresrechnung 1998 mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme liegen vom 5. Juli bis zum 13. Juli 1999 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmann-Straße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. Juni 1999

Enno Ludwig Peters
Verbandsvorsteher